

Besonderheiten bei aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Verurteilten bzw. bei der Einziehung verurteilter Personen zum Wehrdienst

Werden auf Bewährung Verurteilte während der Bewährungszeit zum Wehrdienst einberufen bzw. die von den Militärgerichten auf Bewährung Verurteilten aus dem Wehrdienst entlassen, so darf durch das Ausschneiden des Verurteilten aus der Zuständigkeit des Kreisgerichts bzw. des Militärgerichts die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Das jeweilige Gericht hat zu sichern, daß alle erforderlichen Maßnahmen der Kontrolle und Anleitung zur Durchführung des Erziehungsprozesses von dem danach zuständigen Gericht fortgeführt werden.

Die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen (§ 4 MGO) vom 9. Oktober 1968 (NJ 1968 S. 698)³ enthaltene Regelung, wonach bei Personen, die nach der Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen werden, die Unterlagen seitens der Kreis- bzw. Bezirksgerichte an die Militärgerichte/Militärobergerichte zur Fortführung der Kontrolle und zum Erlaß aller notwendigen Entscheidungen zu übergeben sind, setzt sich nur zögernd durch. Wesentliche Ursache dafür ist, daß den Kreis- bzw. Bezirksgerichten die Tatsache der Einberufung in der Regel nur gelegentlich einer Kontrolle bekannt wird. Die Gerichte haben daher bei den zu treffenden Festlegungen mit den gesellschaftlichen Kräften und den Leitungen der Betriebe und Institutionen darauf hinzuwirken, daß auch über solche Veränderungen berichtet wird. Auf Initiative des Militärkollegiums des Obersten Gerichts wurde vom Ministerium für Nationale Verteidigung eine Regelung dahingehend getroffen, daß die Militärgerichte zweimal im Jahr eine Aufstellung der einberufenen verurteilten Personen erhalten, so daß sie die erforderlichen Unterlagen bei den Kreis- bzw. Bezirksgerichten anfordern können.

Auch wird die Regelung im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts, daß die Militärgerichte bei auf Bewährung verurteilten Militärpersonen bzw. wenn diesen Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, die Sachen an die Kreis- bzw. Bezirksgerichte zu übergeben haben, soweit die Militärpersonen aus der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehersatzdienstes ausgeschieden sind und die Belange der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen, nicht in dem notwendigen und möglichen Maße durchgesetzt. Dadurch bereiten sich die Militärgerichte Schwierigkeiten, da die durchzuführenden Kontrollen bzw. die dann bei der Notwendigkeit des Widerrufs erforderlichen Verhandlungen auf Grund der Tatsache, daß die Verurteilten vom betreffenden Militärgericht weit entfernt wohnen, einen nicht gerechtfertigten hohen zeitlichen und auch kostenmäßigen Aufwand erfordern.

Eine solche Praxis lenkt die Militärgerichte von ihren spezifischen Aufgaben, die sie im Bereich des militärischen Lebens zu erfüllen haben, ab und bindet Kräfte, die für eine noch bessere Kontrolle und Anleitung des Erziehungsprozesses der in der Armee verbleibenden Verurteilten benötigt werden. In der Regel sind bei allen Straftaten, die nicht das 9. Kapitel des StGB betreffen, die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an das Kreis- bzw. Bezirksgericht zur weiteren Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben.

³ vgl. dazu Hartmann/Pilz, „Über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärstaatsanwälte“, NJ 1989 S. 684 ff.

Zur Beendigung der Kontrolle

Die Gerichte nützen in geeigneten Fällen zu wenig die Möglichkeit, nach § 35 Abs. 2 StGB bereits vor Ablauf der festgelegten Bewährungszeit — soweit sie ein Jahr übersteigt — den Rest zu erlassen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung macht und die ihm erteilten Auflagen vorbildlich erfüllt. Diese Möglichkeit stellt für den Rechtsverletzer einen Anreiz dar, unmittelbar und direkt seine Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft gesellschaftsgemäß zu gestalten, und muß daher für die Gestaltung des Erziehungsprozesses besser genutzt werden.

Für die Beendigung der Bewährungszeit sind im wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Der Verurteilte, soweit er arbeitsfähig ist und im Arbeitsprozeß steht, erfüllt gewissenhaft seine ihm aus dem Arbeitsrechtsverhältnis bzw. genossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenden Aufgaben;
- der Verurteilte hält die Rechts- und Moralnormen der sozialistischen Gesellschaft ein;
- der Verurteilte hat die ihm mit der Verurteilung auferlegten Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung erfüllt;
- der Verurteilte unternimmt echte Anstrengungen, um einen festen und geachteten Platz in seinem Arbeitskollektiv einzunehmen.

5. Zur Verantwortung der Bezirksgerichte für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kreisgerichte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Bezirksgerichte unternehmen Anstrengungen, um die höheren Anforderungen, die sich für die Tätigkeit der Gerichte aus der sozialistischen Verfassung und den neuen Strafgesetzen ergeben, bei allen Gerichten durchzusetzen. Von den Bezirksgerichten wurde auch die Bedeutung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt und in Plenartagungen und Beratungen mit den Kreisgerichtsdirektoren und allen Richtern behandelt. Der erreichte Stand einer effektiven Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist jedoch in den Bezirken unterschiedlich und zum Teil unbefriedigend. Es wird nicht immer genügend aufgedeckt, daß bei einigen Gerichten nur von den in der Vergangenheit angeeigneten Erfahrungswerten ausgegangen wird und keine tiefgründigen Überlegungen angestellt werden, wie mit dem Gesetz gebotene Möglichkeiten zur Erzielung einer höheren Wirksamkeit voll ausgeschöpft werden können. Anzeichen von Routine und Schematismus in der Arbeit wird noch nicht rasch genug entgegengetreten, weil sie durch die z. T. vorhandene Selbstzufriedenheit oder mangelnde Qualifizierung nicht erkannt werden. Die Auseinandersetzungen mit den Kreisgerichten beschränken sich in einigen Bezirken in erster Linie auf die Beschleunigung der Durchführung der Verfahren und auf die Verwirklichung der technisch-organisatorischen Seite der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Ausgehend von der gegenwärtigen Praxis ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

a) Die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist ein politisch-ideologischer Prozeß, der als Teil der sozialistischen Persönlichkeitserziehung der Überwindung negativer Verhaltensweisen und Einstellungen und der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen dient.